

Landratsbeschluss
zur Erprobung der Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget
(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

Artikel 1 Globalbudget
 a) Grundsatz

¹Die Verwaltung führt zum Zweck der Erprobung der Kostenlenkung im Personalbereich während vier Jahren ein Globalbudget-System ein.

²Das Globalbudget-System gilt für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, für die der Landrat die Besoldung beschliesst und die der Organisationshoheit des Regierungsrats unterstehen.

³Während der Projektphase ist der Regierungsrat ermächtigt, von folgenden Bestimmungen abzuweichen:

- a) Von Artikel 37a ff. der Verordnung vom 9. November 1982 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung)² betreffend Stellenplan und Stellenbewirtschaftung;
- b) Von Artikel 21 der Verordnung vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kanton Uri (FHV)³ betreffend Jährlichkeit des Budgets sowie Spezifikation und Vergleichbarkeit nach Verwaltungseinheiten sowie von Artikel 23 betreffend Budgetierung bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget.

Artikel 2 b) Abrechnungsmodus

¹Der Landrat beschliesst das Globalbudget Personalaufwand (Sachgruppe 30) für vier Jahre, indem er das Budget für das erste Jahr beschliesst und die durchschnittliche inflationsbereinigte Kostensteigerungsquote für die drei darauf folgenden Jahre festlegt. Vorbehalten bleiben der Teuerungsausgleich, den der Regierungsrat nach Artikel 43 der Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV)⁴ beschliesst, exogen bedingte Arbeitgeberbeitragserhöhungen (AHV, Unfall, Pensionskasse) sowie Veränderungen in der Anzahl der Klassen an den kantonalen Schulen.

²Die Verwaltung darf das jährliche Globalbudget im Personalbereich überschreiten, sofern die Summe der Globalbudgets über die Projektphase die Vorgabe gemäss Absatz 1 nicht verletzt.

¹ RB 1.1101

² RB 2.3321

³ RB 3.2111

⁴ RB 2.4211

Artikel 3 Berichterstattung

¹Der Regierungsrat erstattet dem Landrat jährlich Bericht über die Entwicklung der Personalkosten und -stellen.

³Die Finanzkommission ist regelmässig und in geeigneter Weise über den Stand zu informieren.

Artikel 4 Inkrafttreten und Befristung

¹Dieser Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.⁵

²Er ist befristet und gilt bis zum 31. Dezember 2020

Im Namen des Landrats

Die Landratspräsidentin: Frieda Steffen

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

⁵ In Kraft getreten auf den ..., AB ...